



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 – 6392 St. Jakob in Haus

Bezirk Kitzbühel ☎ 05354/88150

e-mail: gemeinde@st-jakob-haus.gv.at – www.st-jakob-haus.gv.at

Hundesteuerordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde St. Jakob in Haus verordnet mit Beschluss vom 25.03.2024 aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LBGl. Nr. 26/2017, folgende Hundesteuerordnung:

§ 1

Steuerpflicht

- (1) Wer in der Gemeinde St. Jakob in Haus einen (oder mehrere) über drei Monate alte(n) Hund(e) hält, hat für jeden Hund eine jährliche Hundesteuer zu entrichten. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand bzw. der Betriebsinhaber. Als Hundehaltung gilt auch die vorübergehende Aufnahme eines Hundes in Pflege oder auf Probe.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so haften sie als Gesamtschuldner für die Steuer.
- (4) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben bei der Gemeinde einen Zustellbevollmächtigten namhaft zu machen, der für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter oder Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
- (5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen einer Woche dem Hundehalter oder der Polizei übergeben werden.

§ 2

Höhe der Steuer

- (1) Die Steuer wird im Jänner eines jeden Jahres für ein Kalenderjahr erhoben. Sie wird in folgender Höhe festgesetzt:

a) für den ersten Hund	Eur 105,00
b) für jeden weiteren Hund	Eur 145,00
c) für einen Wachhund oder einen Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird.	Eur 45,00
d) Für Hundehalter, die mit ihrem Hund eine abgelegte Begleithundeprüfung des Österreichischen Kynologenverbandes nachweisen können	Eur 85,00
- (2) Hält ein Hundehalter in der Gemeinde mehrere Hunde bzw. leben mehrere Hundehalter im gemeinsamen Haushalt, so wird für jeden weiteren Hund im Haushalt die Steuer gemäß Abs. 1 lit. b. verrechnet.



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 – 6392 St. Jakob in Haus

Bezirk Kitzbühel ☎ 05354/88150

e-mail: gemeinde@st-jakob-haus.gv.at – www.st-jakob-haus.gv.at

- (3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden gemäß Abs. 1 c auch Hunde gehalten, die unter die Bestimmungen dieser Verordnung fallen, so wird dafür der Steuersatz gemäß Abs 1 lit. b festgesetzt. Dagegen werden Hunde, die gemäß § 3 von der Hundesteuer befreit sind, bei der Festsetzung des Steuersatzes für weitere Hunde, nicht berücksichtigt.
- (4) Der Nachweis, dass ein Hund unter den geförderten Steuersatz fällt, obliegt dem Hundehalter.
- (5) Bei unterjähriger Anmeldung eines Hundes, wird die Steuer aliquot eingehoben und zwar mit einem Zwölftel des Jahresbetrages je angefangenem Kalendermonat der Haltung.

§ 3

Steuerbefreiung

Von der Hundesteuer sind befreit:

- (1) Sanitäts- und Lawinensuchhunde im Dienst des Österreichischen Roten Kreuzes, des Bergrettungsdienstes, der Bergwacht;
- (2) Assistenzhunde im Sinne des § 39a Abs. 6a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 185/2022;

§ 4

Steuerermäßigung

- (1) Für Wachhunde oder Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, wird die Steuer gemäß § 2 Abs. 1 lit. c vorgeschrieben. Dazu sind entsprechende Nachweise vom Hundehalter vorzulegen.
- (2) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten oder von Gebäuden, die mehr als 250 m Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, gehalten werden.
- (3) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten Hunde, die für den angegebenen Verwendungszweck aufgrund ihrer Ausbildung, Rasse und ihres Alters hinlänglich geeignet sind.
- (4) Für Hundehalter, die mit ihrem Hund eine abgelegte Begleithundeprüfung des Österreichischen Kynologenverbandes nachweisen können, wird die Steuer gemäß § 2 Abs. 1 lit. d vorgeschrieben. Die entsprechenden Nachweise sind vom Hundehalter vorzulegen.

§ 5

Entstehen und Wegfall des Abgabeananspruches

- (1) Der Abgabeananspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabeananspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, im dem die Hundehaltung geendet hat. Der



GEMEINDE ST. JAKOB IN HAUS

Dorf 11 – 6392 St. Jakob in Haus

Bezirk Kitzbühel ☎ 05354/88150

e-mail: gemeinde@st-jakob-haus.gv.at – www.st-jakob-haus.gv.at

Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

§ 6

Melde- und Auskunftspflicht

Wer im Gemeindegebiet von St. Jakob in Haus einen Hund erwirbt, in Pflege nimmt oder mit einem solchen zuzieht, hat diesen binnen einer Woche bei der Gemeinde, unter Vorlage der Hunderegistrierung (Hundepass oder Chipkarte), anzumelden. Halter, die erstmals einen Hund anmelden, haben den Nachweis einer theoretischen Ausbildung (Sachkundenachweis) vorzulegen. Neugeborene Hunde sind binnen einer Woche nach Ablauf des dritten Monats zu melden.

§ 7

Hundeverzeichnis

- (1) Die Gemeinde St. Jakob in Haus hat alle im Gemeindegebiet gehaltenen Hunde in ein Hundeverzeichnis aufzunehmen und dies laufend zu ergänzen.

§ 8

Strafbestimmungen, Verfahrensbestimmungen

- (1) Übertretungen der Hundesteuerordnung werden als Verwaltungsübertretungen nach den Bestimmungen des Tiroler Abgabengesetzes – TAbgG, in der jeweils gültigen Fassung, geahndet.

- (2) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, in Verbindung mit dem TAbgG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Hundesteuerverordnung vom 20.12.1994 außer Kraft.

Gemeinde St. Jakob in Haus, am 26.03.2024

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Wallner Franz

Angeschlagen am: 26.03.2024

Abgenommen am: 17.04.2024